



# STATUTEN

## Zweck

### § 1

Der am 3. Juni 1910 gegründete Solothurner Ruderclub (SRC) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB in Solothurn. Er bezweckt die Förderung des Rudersports und die Pflege der Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.

Der SRC ist Mitglied von Swiss Rowing, dem Schweizerischen Ruderverband. Die Statuten und Regeln von Swiss Rowing sind für die Mitglieder des SRC verbindlich.

## Ethik

### § 2

**1** Als Mitglied von Swiss Rowing unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie dem Verantwortungsbereich von Swiss Sport Integrity und der Stiftung Schweizer Sportgericht.

**2** Die Mitglieder gehen respektvoll miteinander und mit Aussenstehenden um. Jegliche Form von Diskriminierung (etwa aufgrund von Nationalität, Alter, Behinderung, Geschlecht, sexueller Orientierung oder Identität, sozialer Herkunft, politischer und religiöser Ausrichtung) und jegliche Form physischer und psychischer Gewalt, Ausbeutung sowie sexuelle Übergriffe werden nicht toleriert.

## Farben

### § 3

Die Farben des Clubs sind Rot und Weiss.

## Bestand des Clubs

### § 4

Der Club besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern:

1. Aktivmitglieder
  - a) Ehrenmitglieder
  - b) Freimitglieder
  - c) Clubveteraninnen und Clubveteranen
  - d) Seniorinnen und Senioren
  - e) Juniorinnen und Junioren
2. Passivmitglieder



## § 5

- 1** Zu Ehrenmitgliedern kann die Clubversammlung Personen ernennen, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben.
- 2** Freimitglieder sind Mitglieder, die dem Club während 50 Jahren als Seniorinnen oder Senioren angehört haben.
- 3** Clubveteraninnen und -veteranen sind Mitglieder, die dem Club während 25 Jahren als Seniorinnen oder Senioren angehört haben.
- 4** Für die Abgrenzung zwischen Juniorinnen und Seniorinnen respektive Junioren und Senioren sind die Reglemente von Swiss Rowing massgebend.
- 5** Passivmitglieder können auch juristische Personen sein.

## Ein- und Austritt der Mitglieder

### § 6

- 1** Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt durch die Clubversammlung auf schriftliches Gesuch und auf Vorschlag des Vorstands, wobei dreiviertel der anwesenden Stimmen erforderlich sind. Der Vorstand kann Mitglieder provisorisch aufnehmen.
- 2** Die Aufnahme als Passivmitglied erfolgt durch den Vorstand. Der Übertritt von der Aktiv- zu Passivmitgliedschaft wird dem Vorstand schriftlich gemeldet und erfolgt auf Ende des Clubjahres.

### § 7

- 1** Der Austritt aus dem Club erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Clubjahr.
- 2** Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

### § 8

- 1** Ein Mitglied, das den Interessen des Clubs oder seinen Statuten und Reglementen zuwiderhandelt, insbesondere bei Verstoss gegen die Grundsätze der Swiss Olympic Ethik-Charta, kann jederzeit durch den Vorstand aus dem Club ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vorgängig anzuhören.
- 2** Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen zuständig.
- 3** Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen des Doping- oder Ethik-Statuts, bzw. der dazugehörenden Reglemente.



**4** Mitglieder, die mit der Zahlung des Mitgliederbeitrags ganz oder teilweise im Rückstand sind, können nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

## Rechte und Pflichten der Mitglieder

### § 9

**1** Aktivmitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und die Boote des Clubs im Rahmen der geltenden Reglemente zu nutzen sowie an den Clubanlässen teilzunehmen.

**2** Aktivmitglieder haben ein einmaliges Eintrittsgeld und einen jährlich wiederkehrenden Mitgliederbeitrag zu entrichten. Eintrittsgeld und Mitgliederbeitrag legt die Clubversammlung fest. Passivmitglieder entrichten einen reduzierten Jahresbeitrag.

**3** Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Clubvermögen.

### § 10

**1** Ehrenmitglieder und Freimitglieder geniessen alle Rechte eines Aktivmitglieds, entrichten aber keinen Mitgliederbeitrag.

**2** Clubveteraninnen und -veteranen geniessen alle Rechte eines Aktivmitglieds, bezahlen aber einen kleineren Mitgliederbeitrag.

### § 11

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Aktivmitglieder. Passivmitglieder haben kein Stimm- oder Wahlrecht.

### § 12

Mitglieder, die das Eigentum des Clubs beschädigen, können für den Schaden haftbar gemacht werden.

## Organe des Clubs

### § 13

Die Organe des Clubs sind:

- a) Clubversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisorinnen und -revisoren

## Clubversammlung

### § 14

Die ordentliche Clubversammlung findet jährlich im 1. Quartal des Clubjahres statt.

Ausserordentliche Clubversammlungen werden auf Beschluss der Clubversammlung oder des Vorstandes oder auf schriftliches Begehr von einem Fünftel der Aktivmitglieder veranstaltet.



## **§ 15**

**1** Der ordentlichen Clubversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Abnahme des Jahresberichts des Vorstands
- b) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- c) Genehmigung des Budgets
- d) Wahl des Vorstands und der Rechnungsrevisorinnen und -revisoren

## **§ 16**

**1** Die Clubversammlung wird vom Vorstand mindestens 8 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Aktivmitglieder. Passivmitglieder werden nicht eingeladen.

**2** Anträge von Mitgliedern zuhanden der Clubversammlung sind dem Vorstand mindestens 45 Tage vor der Versammlung mitzuteilen.

## **§ 17**

**1** Wahlen für den Vorstand finden jährlich statt.

**2** Soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen das absolute Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

## **Der Vorstand**

### **§ 18**

**1** Der Vorstand besteht aus:

- Präsidentin oder Präsident
- Vizepräsidentin oder Vizepräsident
- Aktuarin oder Aktuar
- Kassierin oder Kassier
- Verantwortliche oder Verantwortlicher Jugendsport
- Verantwortliche oder Verantwortlicher Breitensport
- Verantwortliche oder Verantwortlicher Material
- Verantwortliche oder Verantwortlicher Bootshaus
- Verantwortliche oder Verantwortlicher Kommunikation

**2** Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Chargen und Beisitzerinnen oder Beisitzer zur Wahl in den Vorstand vorschlagen. Für einzelne Arbeitsbereiche kann der Vorstand Ressortleiterinnen und -leiter bestimmen, die nicht dem Vorstand angehören müssen.

**3** Der Vorstand legt die Pflichten der Vorstandsmitglieder und Ressortleiterinnen sowie -leiter schriftlich fest.

**4** Im Vorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.



## § 19

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Bei Verlangen von 2 Mitgliedern des Vorstands hat die Präsidentin oder der Präsident eine Vorstandssitzung einzuberufen.

## § 20

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Besorgung der laufenden Clubgeschäfte
- b) Vollzug der Beschlüsse der Clubversammlung
- c) Beschlussfassung in allen Clubangelegenheiten, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Vereinsbeschluss einem anderen Organ übertragen ist. Für nicht budgetierte Ausgaben beträgt die Kompetenz Fr. 5000 pro Sachgeschäft.
- d) Vertretung des Clubs nach aussen: Die rechtsverbindliche Unterschrift führt die Präsidentin oder der Präsident zusammen mit der Aktuarin oder dem Aktuar, im Verhinderungsfalle die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident anstelle der Präsidentin oder des Präsidenten und ein weiteres Vorstandsmitglied anstelle der Aktuarin oder des Aktuars.

## § 21

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten doppelt.

## Rechnungsrevisoren

## § 22

**1** Die Clubversammlung wählt für eine Amtsduer zwei Revisorinnen oder Revisoren.

**2** Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und in die Belege Einsicht zu nehmen.

## Rudern

## § 23

Für das Rudern sind die entsprechenden Reglemente massgebend. Sie werden vom Vorstand erlassen.

## Statutenänderungen

## § 24

Statutenänderungen können durch die Clubversammlung nur auf schriftlichen Antrag mit dreiviertel der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

## **SOLOTHURNER RUDERCLUB**

4500 Solothurn  
www.solothurner-ruderclub.ch



## **Rechnungsabschluss**

### **§ 25**

Das Clubjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## **Auflösung des Clubs**

### **§ 26**

Zur Auflösung des SRC ist die Zustimmung von dreiviertel aller Aktivmitglieder erforderlich. Der Auflösungsbeschluss hat über die Verwendung des Clubvermögens zu bestimmen. Dieses darf nicht an die Mitglieder verteilt werden.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 27**

Soweit die vorliegenden Statuten keine Bestimmungen enthalten, gilt das Schweizerische Zivilgesetzbuch (Art. 60 - 79).

Geändert und beschlossen an der Clubversammlung vom 20. März 2026.

### **Solothurner Ruderclub**

Der Präsident:

Franz Herger

Die Aktuarin:

Nicole Römmel